

Zeitschrift: Brugger Neujahrsblätter
Herausgeber: Kulturgesellschaft des Bezirks Brugg
Band: 100 (1990)

Artikel: Was soll die Nutzungsplanung? : Allgemeine Betrachtungen, verdeutlicht an den Beispielen von Mülligen und Villnachern
Autor: Ammann, Gerhard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-900754>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gerhard Ammann

Was soll die Nutzungsplanung?

Allgemeine Betrachtungen, verdeutlicht an den Beispielen von Mülligen und Villnachern

1. *Vorspann*

Wer hätte nach dem Zweiten Weltkrieg vorhersagen können, dass eine Entwicklung bevorsteht, die unser Land völlig verändern sollte? Heute, vierzig Jahre später, ist es für uns alle eine Selbstverständlichkeit, dass sich ein in der Geschichte unseres Landes einmaliger Veränderungsschub abgespielt hat, der sämtliche Bereiche unserer Gesellschaft, der Wirtschaft, des Lebens überhaupt erfasst und tiefgreifend umgestaltet. Das war keine sanfte Entwicklung, sondern ein Totalereignis mit chaotisch-revolutionären Zügen. Wachstum und Veränderung in rasantem Tempo prägen dieses elementare Geschehen, für das es wohl schon deshalb keinen allgemein anerkannten Namen gibt, weil es sich noch in voller Entwicklung befindet. Wir alle, Beteiligte und Beobachter, stehen unter dem Eindruck, dass die Entwicklung sich eher noch beschleunigt, über eine unheimliche Eigengesetzlichkeit noch tiefer und noch mehr in die Breite wirkt, noch stärker verändert. Ein Abflachen der Dynamik ist nicht in Sicht.

Was dieser Nachkriegsentwicklung noch ganz besonders neue Eigenheiten verliehen hat, ist deren Eingebundensein in die Abhängigkeiten der internationalen Verflechtungen. Damit sind uns entscheidende Möglichkeiten zur Steuerung, zur Einflussnahme entzogen. Notwendigkeiten und Zwänge kommen hochwirksam von aussen.

2. *1950–1987 (vor allem aus Lit. 9 und 10)*

Auf der gleich grossen Kantonsfläche von 1403 km² und bei gleichbleibender Waldfläche von 476 km² hat die Bevölkerungszahl von 301 000 auf 491 000 (Juni 1989) zugenommen. Zwischen 1971 und 1987 sind jährlich zwischen rund 1000 und 2200 Wohngebäude erstellt worden, wovon zwischen 700 und 2000 Einfamilienhäuser. Es wurden

zwischen 2200 und 6500 Wohnungen gebaut. In der gleichen Zeitspanne erreichte die öffentliche Bautätigkeit pro Jahr im Tiefbau zwischen 120 und 330 Mio. Fr. und im Hochbau zwischen 110 und 317 Mio. Fr. In der privaten Bautätigkeit schwankten die Summen für den Industriebau zwischen 220 und 530 Mio. Fr. pro Jahr. Die gesamte Bautätigkeit erreichte Summen zwischen 980 Mio. Fr. und 2,6 Mrd. Fr., wobei seit 1981 2 Mrd. Fr. nicht mehr unterschritten worden sind. 1988 erreichte das Bauvolumen im Aargau den Betrag von Fr. 2946 Mio. Und auch für 1989 erwartet man, nach Abzug der Teuerung, wieder eine deutliche Steigerung.

Die Zahl der PWs nahm von 1950 bis 1987 von 8100 auf 203 500 zu. Im gleichen Zeitraum erhöhte sich die Zahl der landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge von rund 1800 auf rund 13 000.

Es entwickelte sich eine immer ausgeprägtere Trennung von Wohnort und Arbeitsort. Die Zahl der Zupendler erhöhte sich von 1950 auf 1980 von 43 000 auf 108 000 und die Zahl der Wegpendler von 47 000 auf 125 000. Innerhalb 10 Jahren (1970–1980) haben sich die Zahlen der Zu- und Wegpendler, die den PW benutzen, je verdoppelt, und sie erreichten Größenordnungen von zwischen 60 000 und 70 000. Während 1980 rund 15 000 Pendler von aussen in den Aargau kamen, vor allem aus den Kantonen Zürich und Solothurn, verliessen 32 000 den Aargau, vor allem in Richtung Kanton Zürich.

Die gerundeten Zahlen der Erwerbspersonen (nach Wohnort) entwickelten sich in den drei Sektoren Landwirtschaft/Forstwirtschaft/Fischerei (Sektor I), Industrie/Gewerbe (Sektor II) und Handel/Dienstleistungen (Sektor III) wie folgt:

	1950	1980
Sektor I	21 700	12 000
Sektor II	79 800	112 300
Sektor III	34 600	99 200

Schon die faktische Halbierung der Zahl der Erwerbspersonen im Sektor I signalisiert drastische Veränderungen, vor allem im Bereich der Landwirtschaft. Die folgenden Angaben verdeutlichen dies:

Landwirtschaftsbetriebe nach Grössenklassen (aus Lit. 7 und 10)						
	0–1 ha	1–5 ha	5–10 ha	10–20 ha	20–50 ha	über 50 ha
1955	3333	5375	4545	1775	191	12
1985	1854	1549	1254	2156	875	23

Veränderungen 1955/1985

	1955 (ha)	1985 (ha)	in ha	in %
offene Ackerfläche	21 750	27 350	+ 5600	+ 25,7
Brotgetreide	10 000	8 850	– 1150	– 11,5
davon Weizen	8 100	7 850	– 250	– 3,7
Futtergetreide	3 900	8 700	+ 4 800	+ 123,1
davon Körnermais	(10)	2 650	+ 2650	+ + + +!
Kartoffeln	4 500	1 150	– 3350	– 74,4
Silomais/Grünmais	450	5 450	+ 5000	+ 1111,1!!
Futterrüben	1 700	250	– 1450	– 85,3
Zuckerrüben	150	800	+ 650	+ 433,3
Raps	250	1 150	+ 900	+ 360,0
Freilandgemüse	650	950	+ 300	+ 46,2

In der gleichen Zeitspanne konnte eine ganz erkleckliche Produktivitätssteigerung erzielt werden, so z. B. beim Winterweizen von 31.1 auf 54.1 Doppelzentner (Dz) pro ha, bei den Kartoffeln von 238 auf 381 Dz pro ha, bei den Zuckerrüben von 449 auf 566 Dz pro ha.

Während sich der Kuhbestand von 1951 bis 1983 von rund 56 000 auf 48 000 verringert hat – als gegenläufige Entwicklung eine erhebliche Steigerung der Milchleistung – stieg der Schweinebestand von rund 50 000 auf 145 000 an.

Auch der Obstbaumbestand hat sich massiv verändert:

	Total	Äpfel	Birnen	Kirschen	Zwetschgen
1951	1 864 786	737 912	330 362	278 337	408 506
1981	516 275	215 416	52 999	132 495	92 703
		Aprikosen	Pfirsiche	Quitten	Baumnüsse
1951		10 326	22 278	20 654	56 411
1981		340	550	2 129	19 643

Es gibt keine Angaben über den Dünger, Herbizid- und Pestizideinsatz sowie über andere Hilfsstoffe.

In sehr vielen Gemeinden des Kantons sind Güterregulierungen durchgeführt worden, insbesondere im Raum des Aargauer Juras.

Diese Aneinanderreihung nüchterner Aussagen und Zahlen ergibt bei deren Hinterfragung und Interpretation die ganze komplexe Dynamik von rund 40 Jahren Entwicklung.

3. Die Folgen

Resultat dieser Entwicklung ist eine dramatische Veränderung der gesamten Umweltsituation in Richtung Belastung und Verschlechterung. Weil sich diese in vielen Bereichen für uns nicht sichtbar abspielt, d. h. in der chemischen Belastung von Luft, Wasser und Boden, wähnen wir uns davon gar nicht direkt betroffen. Was wir mit unseren Sinnen nicht wahrzunehmen vermögen, gibt es für uns nicht!

Sichtbar für uns alle ist das, was die Landschaften betrifft. Wenn wir die erfolgten Veränderungen in bestimmten Landschaften erfassen wollen, können wir Fotos aus den Fünfzigerjahren mit dem heutigen Zustand vergleichen. Wir werden und müssen betroffen sein. Haben wir, die wir in den letzten 40 Jahren bewusst und beobachtend gelebt haben, diese Intensität und Totalität, oft Brutalität der Landschaftsveränderungen wirklich miterlebt, wahrgenommen? Fühlten wir uns dauernd betroffen? War es nicht vielmehr so, dass dieser Landschaftswandel sich schleichend entwickelt hat? Punktuell haben wir vieles erkannt, vor allem in unserer persönlichen Umgebung, doch die Gesamtheit und die Tiefen- und Breitenwirkungen der Veränderungen vermochten wir kaum zu erfassen, es sei denn, wir seien Fachleute und Spezialisten. Der Landschaftswandel ist eben als Ganzes und auch quantitativ nur sehr schwer zu erfassen. Ohne dass man dies wissenschaftlich zu belegen vermöchte, ist zu vermuten, dass das Total aller Veränderungen nicht gleich der Summe dieser Veränderungen zu setzen ist, sondern dass sich eine Verstärkung im Sinne einer Potenzierung einstellt.

Was eigentlich leichter fassbar sein sollte, und doch für den Nichtfachmann schwierig zu erkennen ist, das sind die Veränderungen im Bereich der Natur. Schon lange beobachtet man den andauernden Schwund der notwendigen Lebensräume von Lebensgemeinschaften der Tier- und

Pflanzenwelt. Hier hatte der Naturschutz ursprünglich angesetzt. Damit wir die unserer Zeit erhalten gebliebenen Tier- und Pflanzenarten retten können, müssen wir deren Lebensräume in ausreichender Grösse und Verteilung erhalten. Das war und ist das Ziel der Schaffung von Schutzgebieten. Es hat keinen Sinn, Tier- und Pflanzenarten zu schützen, wenn nicht gleichzeitig deren unabdingbare Lebensräume ebenfalls geschützt werden.

Bei vielen Tierarten, z.B. bei den Vögeln, Amphibien usw., hat die Forschung und Beobachtung seit Jahrzehnten eine dauernde und sich verstärkende Verschlechterung der Situation festgestellt. Die Zahl der Arten nimmt ab, d.h. Arten werden ausgerottet. Die Verbreitungsgebiete der Arten schrumpfen, und die Zahl der einzelnen Tiere pro Art nimmt ab. Desgleichen z.B. auch bei den Blütenpflanzen und Farnen. Diese Erscheinung trifft für die gesamte Tier- und Pflanzenwelt bei uns zu, es sei denn, es handle sich um Arten, welche sehr anpassungsfähig sind oder geringe Ansprüche stellen. Es gibt Gemeinden im Aargau, in denen keine Wiesensalbei mehr vorkommt. Die Feldlerche, früher ein häufiger Vogel, ist heute in vielen Gebieten gefährdet. Man erstellt Listen der Gefährdung, sogenannte Rote Listen. Für den Aargau (er befindet sich in der Region Nordjura, Nordostschweiz und östliches Mittelland) lauten die neuesten Erhebungen über die Gefährdung der Blütenpflanzen und Farne wie folgt (aus Lit. 8):

Gefährdete Arten in % (100% = ursprüngliche Artenzahl)			
	Nordjura	Nordostschweiz	östliches Mittelland
ausgestorben/ ausgerottet	11,2	8,4	5,3
stark gefährdet	20,8	17,4	27,2
gefährdet	11,4	15,0	16,4

4. *Niemand ist schuld*

Ich habe dargestellt, wie die Entwicklung sich ereignet hat und welche Folgen für die Umwelt sich dadurch ergaben. Sagen wir es ganz klar: Die Entwicklung von 30–40 Jahren hat uns eine selbstgemachte Umweltkrise

beschert, die sich dem Zustand einer Dauerkatastrophe nähert. Das ist der Preis für die technische Zivilisation und für den Wohlstand. Selbstverschuldet? Ist eigentlich jemand schuld? Niemand ist schuld, und wir alle sind schuld! Es hat keinen Sinn, eine Schuldzuweisung zu versuchen. Wichtig ist, dass wir die Probleme erkennen, dass wir erforschen, was sich wie entwickelt hat, was sich weshalb falsch entwickelt hat, was wir anders und eben wie wir es hätten machen müssen. Wir müssen aus den Fehlern lernen und dann in die Zukunft blickend die gleichen Fehler vermeiden und vieles grundsätzlich anders machen. Wir müssen jedoch auch die Störungen und Schäden, soweit dies überhaupt noch möglich ist, zu mindern versuchen. Eine aufbauende Kritik ist also eine absolute Notwendigkeit.

Und trotzdem muss geschrieben sein: Bezogen auf die Natur und die Landschaften waren und sind heute noch die Wirkungen und Auswirkungen landwirtschaftlicher Tätigkeiten und der Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft am gravierendsten einzustufen. Der Nachweis ist leicht zu erbringen, dass die Landwirtschaft die Natur in der Fläche nicht nur bedrängt, sondern verdrängt hat. Doch dies ist nun eben keine Schuldzuweisung an die Landwirtschaft, sondern an die Landwirtschaftspolitik, die ja in erster Linie Bundespolitik ist, und an alle Verantwortlichen, alle Entscheidungsträger. Vor allem ist nicht der einzelne Bauer ein sogenannter «Naturfeind» oder «Umweltsünder». Aber es lässt sich nicht wegdiskutieren, dass die Güterregulierungen bisheriger Art (die Güterregulierung Villnachern gehört zu einer neuen Generation; siehe hinten Kap. 11) die Landschaften total umgestaltet und der Natur schwerste Schäden zugefügt haben. Die erzwungene Intensivierung der Landwirtschaft hinterliess in der Natur nur Verluste und in der Umwelt nur Belastungen. Das hat heute jedermann anerkannt, denn selbst aus den innersten Reihen der Landwirtschaft steht uns eine Initiative des Bauernverbandes ins Haus, die nur so interpretiert werden kann, als dass man auch dort weiss, dass es so nicht mehr weitergehen kann und darf!

Neuere Untersuchungen zeigen, dass sich auch in den Wäldern Artenverluste und Artengefährdungen eingestellt haben: Die Rote Liste der gefährdeten Vogelarten zeigt, dass 14 davon Bewohner der naturnahen Waldränder sind; 8 bewohnen alte Bäume. 6 Arten sind besonders empfindlich auf Störungen und Arealzerschneidungen durch den Menschen. 4 Arten leiden unter der Waldnutzung. Eine ähnliche Rote Liste existiert für die den Wald bewohnenden Schmetterlinge.

5. Verordnungen, Dekrete, Gesetze

Die Umweltverbände sind entstanden, weil es die Gefährdung der Umwelt gibt und weil diese einer ideellen Vertretung bedarf. Bund und Kantone haben auf die Situation unserer Umwelt mit rechtlichen Erlassen reagiert. Mit Hilfe dieser Grundlagen die angestrebte Wirkung zu erzielen, d. h. der Vollzug, ist offenbar schwierig. Bis der Vollzug zu greifen beginnt, dauert es erfahrungsgemäss meist Jahre.

Wirkungsschwäche und Vollzugsnotstand lassen sich auch so erklären, dass das Reagieren auf festgestellte Probleme immer zu einem Hintennachhinken führen muss und dass die geballte Dynamik der Entwicklung die entsprechenden Gegenmassnahmen fortlaufend überholt, d. h. unterläuft. Und auch: Diese Entwicklung hat in ihrer ganzen Komplexität eine derartige Eigenständigkeit erreicht, dass sie beinahe unbeeinflussbar geworden ist. Hier ist als typischstes Beispiel und die Natur direktstens betreffend die Landwirtschaftspolitik und die Entwicklung der Landwirtschaft zu nennen.

1961 hat der Botaniker Hansulrich Stauffer geschrieben: «Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass unsere Natur in ständig noch beschleunigtem Masse einer Verarmung und Trivialisierung entgegen geht. Hunderte von weiteren Arten werden verschwinden, immer zuerst die spezialisierten, charakteristischen, interessanten. Übrig bleiben jene, die an alle möglichen Bedingungen sich anzupassen wissen, die trivialen, gemeinen.»

28 Jahre später steht im Aargauer Regierungsprogramm für die Jahre 1989–1993 (unter 3.8.5 Artenschutz, S. 42) das Folgende: «Trotz Verstärkung der sektoriellen Massnahmen und der finanziellen Mittel auf die in der vergangenen Legislaturperiode eingeführten neuen Rechtsgrundlagen, haben Einbussen in der Biosphäre auch in unserem Kanton nicht aufgehalten werden können.»

Im Klartext heisst dies: Unser aller Bemühungen haben zu wenig bewirkt. Trotz allen gesetzlichen Grundlagen, trotz allen personellen und materiellen Anstrengungen geht es der Umwelt, und hier direkt der Natur, schlechter denn je. Allerdings: Wären diese Anstrengungen nicht erfolgt, hätten wir dann überhaupt noch Natur?, müsste die Gegenfrage lauten.

1961 war es den Fakten gemäss wenige Minuten vor 12 Uhr. Und heute?

6. *Unser Ziel*

Wir wollen alle heute noch vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erhalten. Keine Art soll mehr verschwinden, d.h. durch uns ausgerottet werden. Wir wollen dies aus der Überzeugung heraus, dass das, was von der Schöpfung heute noch erhalten geblieben ist, aus ethischen Gründen nicht weiter reduziert werden darf. Und zusätzlich fühlen wir uns verpflichtet, kommenden Generationen so viel wie möglich von der Vielfalt der Natur weiterzugeben. Wir sind auch überzeugt, dass kommende Generationen nur dann eine Chance zum Leben haben werden, wenn ihre Umwelt gesund, im Gleichgewicht, lebenswert sein wird, und dazu gehört auch die grösstmögliche Vielfalt der Natur.

Damit die Arten überleben können, müssen wir ihnen die benötigten Lebensräume und Lebensgemeinschaften belassen, zur Verfügung stellen, neu schaffen. Wir möchten nämlich auch für Tier- und Pflanzenarten, die durch unsere Einwirkungen verdrängt, jedoch nicht ausgerottet worden sind, die es noch gibt, die originalerweise zu unserer Umwelt gehören, bei uns wieder Lebensmöglichkeiten schaffen. Wiedereinbürgerung heisst das.

Die Kraft der Natur ist noch nicht gebrochen. Nur der Artenverlust und der Rückgang der Individuen pro Art vermag sie zu schwächen. Das geschieht jetzt. Was ausgerottet worden ist, ist verloren. Aus dem Nichts kann nichts Neues mehr kommen. Der Mensch kann nicht neu schöpfen.

Wir wissen so enorm wenig, vor allem über die Natur und über die Zusammenhänge im Lebendigen, d.h. im ökologischen Bereich. Jede Forschung bringt neue Erkenntnisse, und daraus leiten wir neue Richtlinien ab. Ein Beispiel: Eine Grillenpopulation benötigt einen Lebensraum von 3 ha besonnener Südlage, um genetisch nicht zu degenerieren. Wenn wir also einer Grillenpopulation langfristig Fläche zum Überleben zur Verfügung halten wollen, dann sind mindestens 3 ha Trockenstandorte an einem Jurasüdhang unabdingbar. Jede Zerschneidung dieser Fläche durch Flurwege bringt die Gefahr mit sich, dass Grillen beim Überqueren derselben von Vögeln erjagt werden. Folge davon wäre eine übermässige Dezimierung des Bestandes. Wir müssten also 3 ha Trockenstandorte möglichst zusammenhängend und kompakt erhalten, um die natürlichen Ansprüche der Grillenpopulation zu erfüllen. Dann erst wäre die Arterhaltung gewährleistet. Und dann sollten in der Nähe und durch Vernet-

zung über Korridore zugänglich, weitere Grillenpopulationen vorhanden sein. So steht es mit den Ansprüchen der Natur!

Nochmals: Wir wissen so wenig. Welche Ansprüche hat eigentlich jede Tier- und Pflanzenart, und in welchen Beziehungen stehen diese Arten zueinander?

Aus unserem gesamten Wissen über die Tier- und Pflanzenwelt des Kantons Aargau leiten die Fachleute die Aussage ab, dass heute auf nur noch 4% der Kantonsfläche 90–95% der Arten leben und dass bei den Trockenstandorten und Feuchtgebieten, die nur noch 0,5% ausmachen, ca. 40% des Artenpotentials vorkommt.

Fachleute haben die Überzeugung, dass zur Erhaltung allein der heute noch existierenden Tier- und Pflanzenarten, d.h. zur Gewährleistung der heutigen Artenvielfalt, 1/6 der Schweiz, jedes Kantons und jeder Gemeinde unabdingbar notwendig sind. Und dies in einem Zustand, der diesen als Lebensraum zu dienen vermag. Dabei muss es sich in den Gemeinden um je 1/6 des Baugebietes, des Kulturlandes, d.h. der landwirtschaftlich genutzten Flächen, und des Waldes handeln.

Diese Forderungen, und es handelt sich um absolute Minimalforderungen, werden in zunehmendem Masse anerkannt und setzen sich langsam in der Praxis durch.

7. Das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979

Dieses sogenannte Raumplanungsgesetz (RPG) ist die Ausführungsbestimmung zum Artikel 22^{quater} der Bundesverfassung, die eine zweckmässige Nutzung des Bodens und eine geordnete Besiedlung des Landes verlangt.

In den Artikeln 1 und 3 RPG werden diese beiden Hauptziele deutlich. Sie lauten wie folgt:

1. Titel: Einleitung

Art. 1 Ziele

¹ Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt wird. Sie stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und verwirklichen eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der

Besiedlung. Sie achten dabei auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft.

² Sie unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen,

- a. die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen;
- b. wohnliche Siedlungen und die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten;
- c. das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben in den einzelnen Landesteilen zu fördern und auf eine angemessene Dezentralisation der Besiedlung und der Wirtschaft hinzuwirken;
- d. die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern;
- e. die Gesamtverteidigung zu gewährleisten.

Art. 3 Planungsgrundsätze

¹ Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden achten auf die nachstehenden Grundsätze:

² Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen

- a. der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes erhalten bleiben;
- b. Siedlungen, Bauten und Anlagen sich in die Landschaft einordnen;
- c. See- und Flussufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden;
- d. naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben;
- e. die Wälder ihre Funktionen erfüllen können.

³ Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Insbesondere sollen

- a. Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zugeordnet und durch das öffentliche Verkehrsnetz hinreichend erschlossen sein;
- b. Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden;
- c. Rad- und Fusswege erhalten und geschaffen werden;

- d. günstige Voraussetzungen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sichergestellt sein;
- e. Siedlungen viele Grünflächen und Bäume enthalten.

⁴ Für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen. Insbesondere sollen

- a. regionale Bedürfnisse berücksichtigt und störende Ungleichheiten abgebaut werden;
- b. Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste für die Bevölkerung gut erreichbar sein;
- c. nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft vermieden oder gesamthaft gering gehalten werden.

8. Die Nutzungsplanung(en)

Bisher gab es in jeder Gemeinde das rechtskräftig festgelegte Baugebiet samt Zonenplan und Bauordnung. Der ganze Rest des Gemeindegebietes war sogenanntes «Nichtbaugebiet» oder «übriges Gemeindegebiet». Gemäss dem RPG muss nun das gesamte Gemeindegebiet einer umfassenden Nutzungsplanung unterzogen werden. Dabei sollen zumindest drei Arten von Zonen ausgeschieden werden:

- Bauzonen
- Landwirtschaftszonen
- Schutzzonen

Das RPG legt fest:

3. Kapitel: Nutzungspläne

1. Abschnitt: Zweck und Inhalt

Art. 14 Begriff

¹ Nutzungspläne ordnen die zulässige Nutzung des Bodens.

² Sie unterscheiden vorab Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen.

Art. 15 Bauzonen

Bauzonen umfassen Land, das sich für die Überbauung eignet und

- a. weitgehend überbaut ist, oder
- b. voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird.

Art. 16 Landwirtschaftszonen

¹ Landwirtschaftszonen umfassen Land, das

- a. sich für die landwirtschaftliche Nutzung oder den Gartenbau eignet oder
- b. im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden soll.

² Soweit möglich werden grössere zusammenhängende Flächen ausgeschrieben.

Art. 17 Schutzzonen

¹ Schutzzonen umfassen

- a. Bäche, Flüsse, Seen und ihre Ufer;
- b. besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften;
- c. bedeutende Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler;
- d. Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen.

² Statt Schutzzonen festzulegen, kann das kantonale Recht andere geeignete Massnahmen vorsehen.

Art. 18 Weitere Zonen und Gebiete

¹ Das kantonale Recht kann weitere Nutzungszonen vorsehen.

² Es kann Vorschriften enthalten über Gebiete, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist oder in denen eine bestimmte Nutzung erst später zugelassen wird.

³ Das Waldareal ist durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt.

a) Bauzonen

Im Normalfall bedeutet die Nutzungsplanung in einer Gemeinde, dass Umfang und Lage des *Baugebietes* einer Überprüfung unterzogen werden. Dabei ist namentlich das Gebot der Landschaftsschonung (Art. 3, Abs. 2 RPG) und der Siedlungsbegrenzung (Art. 3, Abs. 3 RPG) zu beachten.

b) Landwirtschaftszonen

Gemäss Abt. Raumplanung (Musterbestimmungen für die Nutzungsplanung) besteht bei der Festlegung der *Landwirtschaftszone* die Möglichkeit der Ausscheidung von Landwirtschaftszonen I und II.

Die entsprechende Vorgabe lautet:

¹ Der Landwirtschaftszone (I/II) sind Gebiete zugeordnet, an denen ein [überwiegendes (Zone I)/ vorwiegendes (Zone II)] landwirtschaftliches Interesse besteht. Sie sind der ordentlichen Bewirtschaftung vorbehalten. Zulässig ist die bodenabhängige Produktion in den Bereichen Acker- und Futterbau, der Tierhaltung, Obst- und Rebbau sowie produzierender Gartenbau.

² Bauten und Anlagen sind gestattet, soweit sie der zulässigen Nutzung dienen und betriebsnotwendig sind.

Bauten und Anlagen, die der bodenunabhängigen landwirtschaftlichen Produktion dienen, sind nur gestattet, soweit sie Zuerwerb zu einem landwirtschaftlichen Betrieb darstellen (Landwirtschaftszone I).

Gewächshäuser und andere Bauten der bodenunabhängigen Produktion sind zudem nur an Standorten zugelassen, wo sie landschaftlich tragbar sind (Landwirtschaftszone II).

Art. 3 Abs. 2 Bst. d des RPG besagt, dass Landwirtschaftszonen nicht allein gemäss landwirtschaftlichen Kriterien ausgeschieden werden dürfen, sondern dass die Schonung der Landschaft Vorrang hat und zudem naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben müssen.

Trotzdem: Die Nutzungsplanung muss die für die Landwirtschaft notwendigen Produktionsflächen sicherstellen. Insofern richtet sich die Nutzungsplanung nicht gegen die Landwirtschaft, wie diese falscherweise oft meint, weil sie auch die Ausscheidung von Schutzzonen verlangt, sondern sie hilft dieser, langfristig das Kulturland zu bewahren.

c) Schutzzonen

Schutz ist ein Begriff, der negative Assoziationen weckt, der zu Abwehrreflexen führt. Schutz ist etwas Schlechtes. Der Schutz richtet

Krautschicht oder durch eine besondere Bestandesstruktur aus, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt.

– *Waldreservate*

Im Waldreservat sind die natürlichen Wuchsbedingungen zu erhalten. Forstliche Eingriffe sind nur zur Abwehr von Schäden an benachbarten Waldbeständen zulässig.

d) *Schutzobjekte*

Die im Nutzungsplan bezeichneten Hecken (einschliesslich Gebüschgruppen, Ufer- und Feldgehölze sowie Bäume innerhalb der Hecken) sind landschaftlich und biologisch wertvoll und dürfen nicht gerodet werden. Sie sind abschnittsweise zu pflegen.

e) *Übrige Natur- und Kulturobjekte*

Sie sind von besonderem naturkundlichem, kulturgeschichtlichem oder symbolischem Wert und dürfen nicht beseitigt werden. Natürliche Abgänge von Einzelbäumen sind zu ersetzen.

f) *Hochstammobstbäume*

Diese prägen ganz besonders das Landschaftsbild, und sie bilden auch die unabdingbaren Lebensräume für gewisse gefährdete Vogelarten, z. B. den Rotkopfwürger.

Der Kanton schlägt die folgende Bestimmung vor:

Das Landschaftsbild wird wesentlich von hochstämmigen Obstbäumen mitgeprägt. Deren Bestand soll erhalten bleiben. Abgehende Bäume sind deshalb zu ersetzen. Die Gemeinde unterstützt Neuanpflanzungen.

*

Erstmals in der Geschichte der Raumplanung und des Natur- und Landschaftschutzes erreicht ein Gesetz parzellengenau die gesamte Bodenfläche der Schweiz und betrifft somit jeden, der Land besitzt oder bewirtschaftet, vor allem aber die Grundbesitzer, deren Land ausserhalb der Baugebiete liegt.

Die Besitzer von Parzellen in den durch Inventare eruierten Schutzzonen werden durch den Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen für deren Rücksichtnahme auf die Naturwerte gut entschädigt. Trotzdem

sich ja gegen den Menschen, denn wir müssen etwas vor den Menschen schützen.

– *Landschaftsschutzzonen*

Sie dienen der Erhaltung der Landschaft in ihrem Aussehen und in ihrer Eigenart (typische Landschaftsbilder, Landschaften mit kleinräumiger Gliederung, vielgestaltige Kulturlandschaften, geologisch und geomorphologisch bedeutende Landschaften, besonders schöne Landschaften, kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften). Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind verboten (mit Ausnahmen). *Die Landschaftsschutzzone ist somit eigentlich eine Bauverbotszone, auch zugunsten der Landwirtschaft. Wichtig ist, dass innerhalb dieser Zone die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang gewährleistet ist.*

Die Musterbestimmungen für die Nutzungsordnung der Abteilung Raumplanung enthalten für die weiteren Schutzzonen die folgenden Aussagen:

– *Naturschutzzonen*

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen schutzwürdiger Pflanzen und Tiere.

Es bestehen folgende Nutzungseinschränkungen: Düngung, Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln, Bewässerung und Entwässerung, Beweidung, Umbruch sowie Aufforstungen sind nicht gestattet.

Magerwiesen (Trockenstandorte) sind extensiv genutzte Wiesen mit besonders schutzwürdigen Pflanzen- und Tiergemeinschaften auf trockenem Untergrund. Die Nutzung als Heuwiesen ist gestattet.

– *Uferschutzzonen*

Sie umfassen beiderseits der Gewässer die Ufervegetation und einen Streifen variabler Breite. Untersagt sind das Pflügen, die Verwendung von Dünger, Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln sowie weitere Veränderungen. Die Zone kann als Heuwiese genutzt werden.

– *Naturschutzzonen im Wald*

Die Waldbestände zeichnen sich durch schutzwürdige Pflanzen der

sind die Fälle nicht selten, wo Grundbesitzer vorsorglicherweise versuchen, ihren biologisch wertvollen Grundbesitz durch «geeignete Massnahmen» für Schutzzonen wertlos zu machen. Sie zerstören gezielt die Natur. So geschehen z. B. in Remigen, so dass das Aargauische Baudepartement, Abteilung Landschaft und Gewässer, im September 1989 u. a. auch per Inserat dort den vorsorglichen Schutz von Trockenstandorten verfügen musste.

9. Die Nutzungsplanung im Aargau

Von den 233 Gemeinden des Kantons Aargau verfügen rund 20 über rechtskräftige, d. h. vom Grossen Rat genehmigte Nutzungsplanungen. Über 210 Nutzungsplanungen befinden sich noch in Erarbeitung, in der Vorprüfung oder sind bereit zur grossrätlichen Genehmigung. Den zuständigen kantonalen Instanzen und dem Parlament wartet in den kommenden Jahren ein gewaltiges Pensum an Arbeit.

Greifen wir aus dem Bezirk Brugg zwei *Beispiele* heraus, *Mülligen* und *Villnachern*.

10. Nutzungsplanung Mülligen

Mülligen war die erste Gemeinde des Kantons, welche eine rechtskräftige Nutzungsplanung bekam. Der Regierungsratsbeschluss datiert vom 4. März 1985

Weshalb war Mülligen die erste Gemeinde?

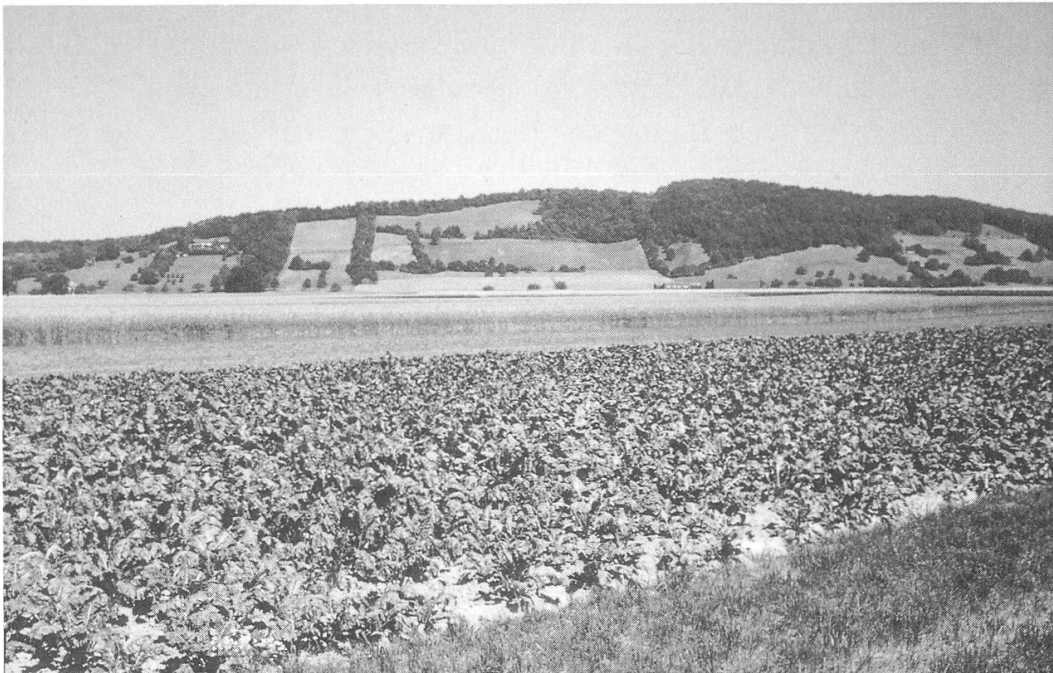
Die Bedürfnisse des Kiesabbaus der Firma Hauser AG hatten Dimensionen erreicht, welche gemäss Dekret über den Abbau von Steinen und Erden nur mit einer Gesamtabbauplanung samt Rekultivierungsplanung gelöst werden konnten. Es ging vor allem darum, dass im Rahmen der Nutzungsplanung und in Übereinstimmung mit der geplanten Linienführung der N3 eine Materialabbauzone festgelegt wurde.

Schutzzonenwürdige Gebiete gab es einerseits im Bereich der Autobahnverzweigung N1/N3 und andererseits am Eitenbergsüdhang. In ersterem entstand durch Rodung und Abhumisierung bis auf den Schotter ein extrem magerer Standort, auf dem sich eine bemerkenswerte Pioniervegetation ansiedeln konnte.



Kiesabbaugebiet der Firma Hauser AG, Mülligen, im Zustand von 1970.

Der landschaftlich und biologisch wertvolle Südhang des Eitenberges, vom Birrfeld aus gesehen. Der rechte (östliche) Teil gehört zum Gemeindebann Mülligen. (Aufnahme von 1978)



Der Rekultivierungsplan für das Kiesabbaugebiet Eichrüteli sieht Flächen vor, die der Natur zur pionierartigen Besiedlung überlassen werden. Hecken werden gepflanzt, und es sind Feuchtgebiete vorgesehen.

Ein Inventar wurde für Mülligen (1984!) nicht erarbeitet. Der Eitenbergsüdhang wurde der Landschaftsschutzzone zugeteilt. Damit ist die Erhaltung der dortigen Naturwerte nicht gewährleistet. Das später erarbeitete ornithologische Inventar hat 1986 aufgezeigt, in welchem Masse der Südhang des Eitenberges schutzzonewürdig ist. Die dort vorkommenden Brutvogelarten (z.B. Rotrückenwürger und Goldammer) sind vor allem auf blumenreiche Wiesen (Insekten und Samen), auf die Qualität der Waldränder sowie auf die Erhaltung der Hecken angewiesen. Auch im Kiesgrubenareal kommen der Rotrückenwürger und die Goldammer vor.

Die Nutzungsplanung Mülligen muss, wie das die Botschaft vom 17. 12. 1984 schon andeutet, entweder wiederholt oder ergänzt werden, damit sie den heutigen Ansprüchen, die der Kanton an die Nutzungsplanungen stellt, zu genügen vermag. In Mülligen müssen alle Naturwerte den dringend notwendigen Schutz bekommen. Als Übergangslösung wäre eine Sicherung der Vegetationsqualität am Eitenbergsüdhang mit Hilfe von Bewirtschaftungsverträgen denkbar.

In Mülligen wird durch den Bau der N3 die Möglichkeit geschaffen, längs derselben durch entsprechende Massnahmen für die Natur neue Flächen zur Verfügung zu stellen.

Auf eine Besonderheit muss noch hingewiesen werden. Die Landschaftsschutzzone im Wald am Reussbord übernimmt die Begrenzungen des Dekretes über den Schutz der Reuss und ihrer Ufer vom 12. März 1980.

11. Nutzungsplanung Villnachern

Villnachern stellt insofern einen Sonderfall dar, als schon 1980 im Hinblick auf die damals bevorstehende Güterregulierung gemäss RPG das Baugebiet überprüft worden war. Dieses wurde um 35 ha reduziert !

Die Güterregulierung wurde mit der Nutzungsplanung gekoppelt und dadurch die Koordination sichergestellt. Bei der Güterregulierung handelte es sich um die Erprobung eines abgekürzten Verfahrens, das innert verhältnismässig kurzer Zeit zu gleichwertigen Ergebnissen gelangen



Villnachern mit dem biologisch wertvollen Bözbergsüdhang, von der Baustelle Habsburgtunnel N3 aus gesehen. (1989)

Tele-Aufnahme vom gleichen Standort aus. Die komplizierte Struktur der Landschaft (intensive Verzahnung von Wald und offenem Gelände) ist gut sichtbar. (1989)



konnte, wie bisher übliche Güterregulierungsunternehmungen, die z. T. bis zu 20 Jahre gedauert hatten.

Für die Güterregulierung Villnachern wurde 1979 ein hochdifferenziertes Fachinventar der naturschutzwürdigen Gebiete und Objekte erstellt. Dieses aktuelle Inventar konnte dann auch für die Nutzungsplanung verwendet werden.

Der Gemeindebann von Villnachern liegt in einer landschaftlichen Übergangszone: Einerseits befindet er sich am Südhang des Tafeljuras als Bözbergplateau und andererseits in den ehemaligen Schwemmebenen der Aare. Der Bözbergsüdhang zeigt eine intensive Verzahnung von Wald und offenem Land. Letzteres besteht fast ausschliesslich aus wertvollen Trockenstandorten mit reichhaltiger Orchideenflora. Zahlreiche Waldpartien sind schutzwürdig. Das ornithologische Inventar bestätigte dann später nur noch die hohe Schutzwürdigkeit dieses Hanges. Zum Glück ist er erhalten geblieben, hätte doch die Autobahn N3 gemäss der ursprünglichen Hochbrückenvariante diesem Hang entlang geführt werden sollen!

In den Schachenzonen des Aaretales wurden durch den Bau des Kraftwerkes Wildegg-Brugg (Inbetriebnahme 1953) die dortigen natürlichen Bedingungen grundlegend verändert, so dass nur noch kleinräumige Restflächen der ehemaligen Auenwaldgebiete übrig geblieben sind.

Die Nutzungsplanung Villnachern ist anlässlich der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 1986 gutgeheissen worden. Die Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat trägt das Datum vom 29. Mai 1989.

Es sei vorweggenommen: Die Nutzungsplanung Villnachern trägt mit wenigen Ausnahmen den vorhandenen Naturwerten voll Rechnung. Für die kombinierte Leistung Güterregulierung (mit bemerkenswerter Rücksichtnahme auf die Landschaft und die Naturwerte) / Nutzungsplanung hat der Aargauische Bund für Naturschutz Villnachern dem Schweizerischen Bund für Naturschutz zur Kandidatur für den SBN Naturschutzpreis angemeldet!

Es wird nur eine Landwirtschaftszone ausgeschieden. Im Rahmen der Güterregulierung entstand eine Rebbauzone. Die Naturschutzzonen werden unterteilt in solche mit Trockenstandorten, schutzwürdige Waldbestände im öffentlichen und privaten Wald und in Uferbereiche an der Aare und am Aarekanal. Auch wurden besonders wertvolle Waldränder bezeichnet. Von Interesse als Naturschutzzonen waren unter anderem die orchideenreichen Bahnborde der Bözberglinie.



Auenwald-Reservat «Umiker Schachen» im Gemeindebann Villnachern. Letzte Resten von Auenwald, die auch heute noch regelmässig überschwemmt werden. (1981)

Alte Aare mit Kiesinsel unterhalb des Hilfswehrs beim Bad Schinznach. Die Aare bringt hier bei normaler Wasserführung nur die Pflichtwassermenge von 10 m³/sec im Sommer- oder 5 m³/sec im Winterhalbjahr. (1989)



Die Verknüpfung von Güterregulierung und Nutzungsplanung hat es möglich gemacht, dass im Rahmen der ersteren Landumlegungen, d.h. Besitzerwechsel stattfinden konnten. Schutzzonen mit Trockenstandorten erhielten so z.T. neue Besitzer, die daran interessiert sind.

Einen ganz besonderen Stellenwert hat das *Waldreservat «Umiker Schachen»*. Dabei handelt es sich um einen der letzten Reste der ehemaligen ausgedehnten Weichholz-Auenwaldbestände. Es ist darum von nationaler Bedeutung und steht vertraglich unter Obhut der ETH Zürich und dient der Abteilung Forstwirtschaft der ETH als Forschungsobjekt. Die Aareinsel samt dem Flussarm der Alten Aare sind Bestandteil des Waldreservates. Leider ist es trotz Einsprache nicht gelungen, die regelmässig überschwemmten Waldgebiete zwischen Kanal und Alter Aare in die Waldreservatszone miteinzubeziehen, damit sie sich hätten in Weichholz-Auenwälder zurückentwickeln können. Der Vorstoss zur Revitalisierung des alten Aareraumes, die dringend notwendige Schaffung zusätzlicher Weichholzaunen, ist leider auch hier vorerst einmal abgeblockt worden.

Die ausgedehnte Landschaftsschutzzone befindet sich oberhalb der Bözbergbahnlinie und/oder oberhalb der Kantonsstrasse.

Hecken, Bachbestockungen, Baumgruppen und die Findlinge aus Juranagelfluh sind im Nutzungsplan enthalten.

Ein Blick auf die Punktkarte von Villnachern zeigt sehr eindrücklich die Häufung der Naturwerte und der Schutzzonen, die enge Verzahnung von Wald und Trockenstandorten am Bözbergsüdhang und die parallel zu Aare und Kanal verlaufenden Wald- und Uferbereiche im Talboden.

Die sich im Bau befindliche N3 wird im Bereich der Aareüberquerung das Gebiet von Villnachern tangieren. Auf die Darstellung des möglichen Trasses der Umfahrungsstrasse wurde verzichtet. Alles ist noch offen. Diese Strasse würde Landschaft und Natur des Kanalraumes schwerstens beeinträchtigen, und es ist zu hoffen, dass es sie nie geben wird.

12. Die Punktkarten Nutzungsplanungen Mülligen und Villnachern

Als Grundlage dienten die Landeskarten 1:25 000, Nr. 1069 (Blatt Frick) und 1070 (Blatt Baden) in den Ausgaben 1976. Diese wurden vergrössert. Dann konnten in so entstandenen Schwarz-weiss-Vorlagen die Inhalte der Nutzungsplanungen übertragen werden. In einem Quadrat-

gitternetz, das darübergerlegt wurde, markierte man dann an den Schnittstellen der Linien mit entsprechenden Farbpunkten die darunter liegenden Nutzungszonen. Mit Hilfe einer (jedoch relativ mühsamen) Punkte-zählung liessen sich die Flächen der Nutzungszonen auch miteinander vergleichen.

Diese Art der Darstellung wurde gewählt, damit man zwar sofort klar erkennen kann, wo und in welchem Umfang welche Nutzungen vorkommen, dass es jedoch nicht möglich ist, mit Hilfe dieser Karte an Ort im Gelände festzustellen, wo sich z. B. eine Naturschutzzone befindet. (Naturschutzgebiete können durch Besucher beeinträchtigt werden.) Wer präzise wissen will, welche Parzellen in welcher Zone liegen, muss den Umweg über die Gemeindekanzlei machen und dort oder bei den entsprechenden kantonalen Amtsstellen die Pläne studieren.

Mit dem vorliegenden groben Raster haben sich in Villnachern die folgenden Landschaftselemente und geschützten Objekte nicht darstellen lassen: Bäche, Uferbestockungen der Bäche, Hecken, Baumgruppen, landschaftlich und biologisch wertvolle Waldränder sowie die Findlinge. Ebenfalls waren die Aufforstungsflächen nicht darstellbar.

Der Gemeindebann von Mülligen ist vollständig abgebildet. Villnachern weist eine derart grosse West-Ost-Erstreckung auf, dass aus technischen Gründen der westlichste Teil der Gemeinde weggelassen werden musste. Ausser Wald (mit einem schutzwürdigen Waldbestand im Gebiet Zürichölzli) zeigt der Lindenacher als Südosthang einige Natur- und Landschaftswerte und entsprechende Zonen. Entscheidend für den Gesamteindruck ist diese Weglassung im Westen nicht.

Beide Karten sind im selben Massstab dargestellt, so dass die beiden Nutzungsplanungen auch flächenmässig miteinander verglichen werden können.

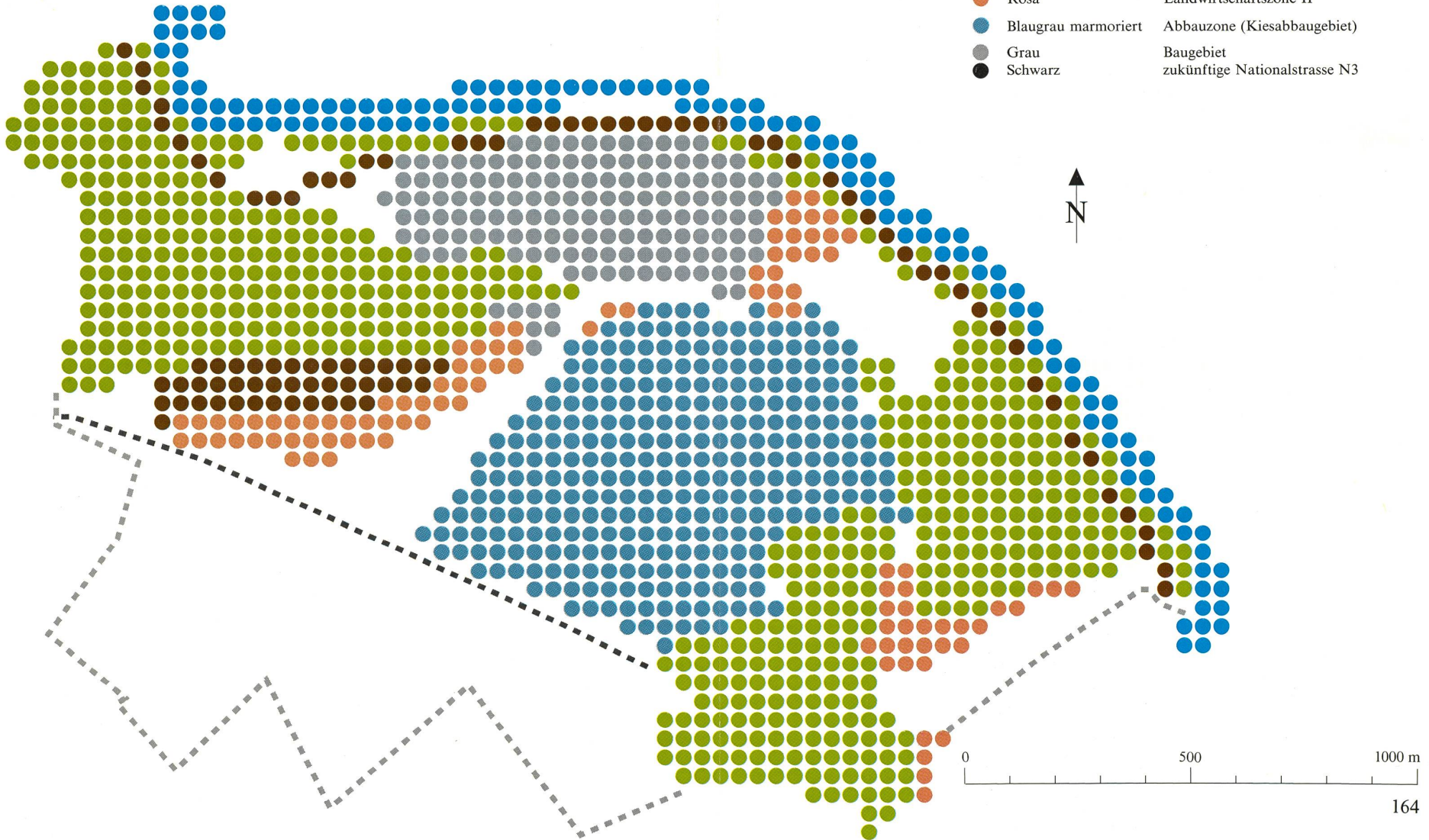
Nach einer anfänglichen Hilflosigkeit bezüglich der Orientierung beim ersten Betrachten der Karten hilft einem der Verlauf der Aare und Reuss.

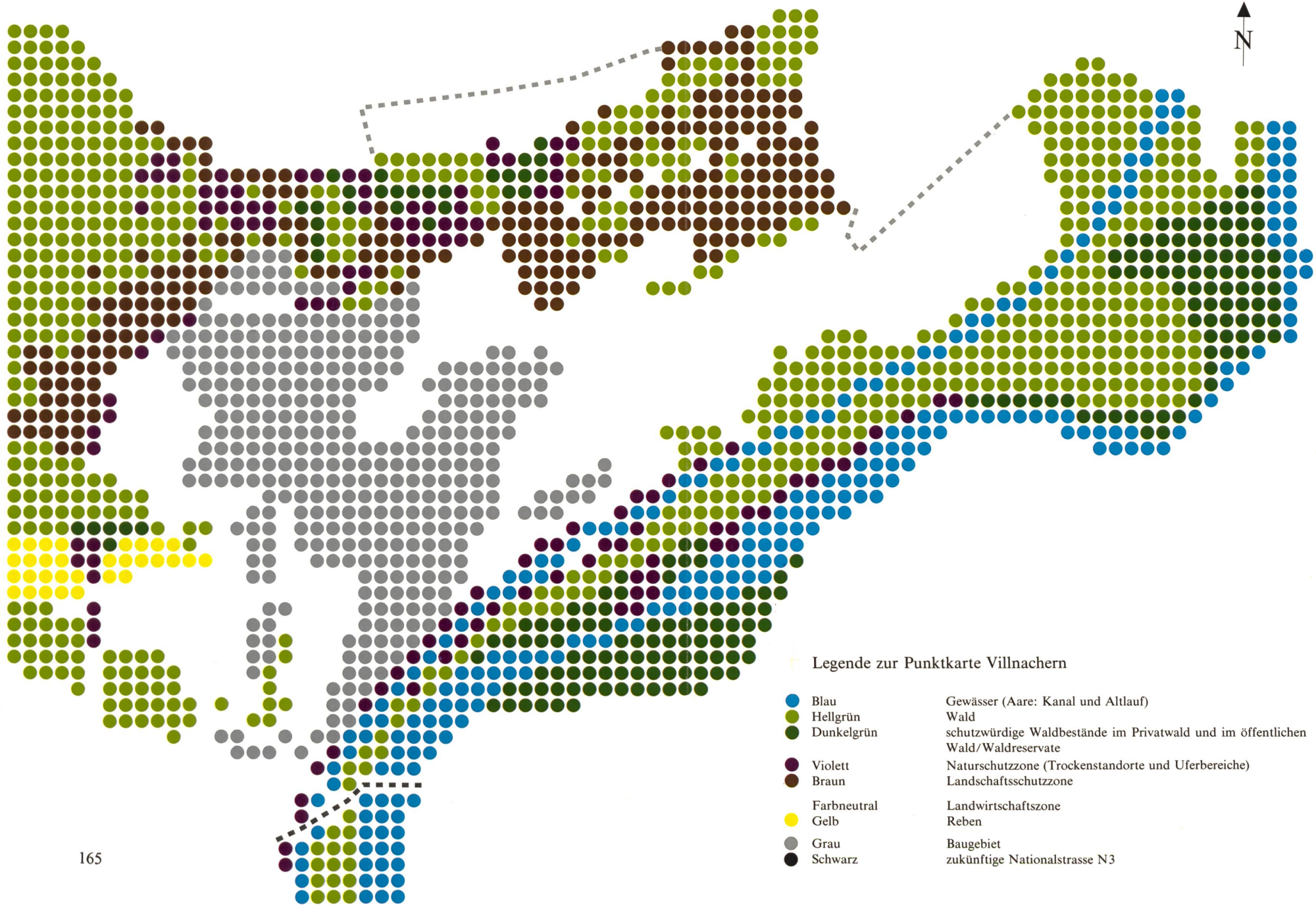
*

Die landschaftlichen und biologischen Voraussetzungen für die Nutzungsplanungen in Mülligen und Villnachern waren sehr verschieden. Mülligen befindet sich in einer «einfachen» Landschaft, während Villnachern über sehr vielfältige Verhältnisse verfügt. Das kommt auch in den

Legende zur Punktkarte Mülligen

- | | |
|-----------------------|-------------------------------|
| ● Blau | Gewässer (Reuss) |
| ● Hellgrün | Wald |
| ● Braun | Landschaftsschutzzone |
| ● Farbneutral | Landwirtschaftszone I |
| ● Rosa | Landwirtschaftszone II |
| ● Blaugrau marmoriert | Abbauzone (Kiesabbaugebiet) |
| ● Grau | Baugebiet |
| ● Schwarz | zukünftige Nationalstrasse N3 |





Legende zur Punktkarte Villnachern

- | | |
|---------------|---|
| ● Blau | Gewässer (Aare: Kanal und Altlauf) |
| ● Hellgrün | Wald |
| ● Dunkelgrün | schutzwürdige Waldbestände im Privatwald und im öffentlichen Wald/Waldreservate |
| ● Violett | Naturschutzzone (Trockenstandorte und Uferbereiche) |
| ● Braun | Landschaftsschutzzone |
| ● Farbneutral | Landwirtschaftszone |
| ● Gelb | Reben |
| ● Grau | Baugebiet |
| ● Schwarz | zukünftige Nationalstrasse N3 |

Resultaten der Nutzungsplanungen und indirekt in deren Umsetzungen (vergleiche Punktkarten) zum Ausdruck. Mülligen ist einfach, und Villnachern ist kompliziert. Mülligen jedoch hat im Rahmen der Nutzungsplanung die noch vorhandenen Naturwerte nicht geschützt, und Villnachern hat mutig den Versuch gewagt, seinen Landschafts- und Naturreichtum weitgehend zu bewahren.

13. Wird die Nutzungsplanung Aargau den Artenrückgang stoppen können?

Mit Sicherheit nicht! Die Nutzungsplanung Aargau stellt sicher, dass die letzten Reste natürlicher Natur als Refugien erhalten bleiben. Die Schutzzonen müssen später zu Ausbreitungszentren für die Natur werden.

Im Regierungsprogramm 1989–93 steht unter 3.8.5 Artenschutz auf S. 42: «Indessen zeigt sich, dass die Restbestände an wichtigen Tier- und Pflanzenarten mit diesen Massnahmen (vgl. oben Kap. 5, d. Autor) allein noch nicht gesichert werden können. Die Anstrengungen müssen vermehrt auch auf die übrige Landschaft, ausserhalb der eigentlichen Naturschutzzonen, gelegt werden.»

Das bedeutet im Klartext: Von den Naturschutzzonen aus müssen durch Extensivierung zusätzliche Flächen der Wiederbesiedlung durch die Natur zugänglich gemacht werden; Korridore müssen Vernetzungen zustande bringen. Die Natur muss von den Refugien, die wie Punkte in der Landschaft liegen, wieder in die Flächen ausstrahlen können.

Die im Rahmen der Nutzungsplanungen ausgeschiedenen Schutzzonen werden die 4% der Kantonsfläche nicht erreichen. Es wäre jedoch 1/6 der Kantonsfläche und jeder Gemeindefläche notwendig!

Wer an den Nutzungsplanungen direkt und verantwortlich beteiligt ist, weiss, dass nun weitere und wirkungsvolle Massnahmen zu Gunsten der Natur ergriffen werden müssen, damit allein der heutige Bestand an Naturwerten gesichert werden kann.

Und noch etwas ist zu bedenken: Zur Bewahrung der Naturwerte in den Schutzzonen müssen sich die Bewirtschafter an die Verträge halten und müssen auch Kontrollen über die Einhaltung der Bewirtschaftungsverträge stattfinden. Wie will man dies bewerkstelligen? Da türmen sich weitere Probleme auf.

Die Meinung wäre völlig falsch, die Nutzungsplanung Aargau bilde nun den Abschluss aller bisherigen Massnahmen zum Schutze der Natur, und damit sei nun endgültig den Notwendigkeiten Genüge getan. Vielmehr bilden die Nutzungsplanungen nur den ersten notwendigen Schritt im Sinne einer Notbremsübung, nachdem viele andere Massnahmen versagt und nicht zum Ziel geführt haben. Um der Natur neue Chancen verschaffen zu können, müssen wir dafür sorgen, dass die Naturwerte zwischenzeitlich nicht verschwinden.

Nutzungsplanung bedeutet Anfang, allerdings kurz vor dem Ende der Natur.

Literatur/ Materialien

- 1 Kantonsverfassung des Kantons Aargau.
- 2 Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979.
- 3 Dokumentationen der Abteilung Raumplanung über die Nutzungsplanung zu Händen der Gemeinden.
- 4 *Aargauischer Bund für Naturschutz*: Dokumentation für die «Grüne Gruppe» des Grossen Rates (19. Juni 1984) über die Nutzungsplanung im Kanton Aargau.
- 5 *Aargauischer Bund für Naturschutz*: Kursunterlagen über Nutzungsplanung, 3. Auflage 1987.
- 6 *Maurer Richard, Keller Heiner, Stocker Gerold*: Grundlagen des Natur- und Landschaftsschutzes im Aargau. In Festschrift 175 Jahre Naturforschende Gesellschaft. Aarau 1986.
- 7 *Landwirtschaft im Aargau*. Aarau 1988.
- 8 *Schweizer Naturschutz*, Heft 6, Oktober 1989.
- 9 *Aargauer Zahlen 1988* (Kantonales Statistisches Amt).
- 10 *Statistisches Jahrbuch des Kantons Aargau* 1988.
- 11 Regierungsprogramm 1989–1993 (Aarau, 16. Mai 1989).
- 12 *Nutzungsplanungen Mülligen und Villnachern* (Botschaften und Pläne). Abteilung Raumplanung des Baudepartements.

